

Verordnung

über die Berechtigungsregelung GERES der Einwohnergemeinde Aarwangen

1. März 2016

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Aarwangen

gestützt auf Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV)¹⁾, Version nach 6. Revision, in Kraft getreten per 01.02.2016,

beschliesst:

Gegenstand

Art. 1 Diese Berechtigungsregelung bestimmt,

- a welchen Behördenmitgliedern oder Angestellten und Informationssystemen der Einwohnergemeinde Aarwangen welche Detailprofile im Sinne von Anhang 1 RegV zugeteilt werden,
- b welche Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Aarwangen dem Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) für GERES die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti für Behördenmitglieder, Angestellte und Informationssysteme beantragen können.

Berechtigungen für
das GERES

Art. 2 Die Zuteilung erfolgt für das GERES wie folgt:

Nr.	Funktion / System	Detailprofil nach Anhang 1 der kant. RegV
1.	Einwohnerkontrollbehörde der Gemeinde Aarwangen / beinhaltet den kantonsweiten Zugriff	
1.1	Gemeindeverwalterin	2 und 2a
1.2	Gemeindeverwalterin Stellvertreter	2 und 2a
1.3	Administrative SachbearbeiterInnen	2 und 2a
2.	Steuerbehörde der Gemeinde Aarwangen	
2.1	Gemeindeverwalterin	3
2.2	Gemeindeverwalterin Stellvertreter	3
2.3	Administrative SachbearbeiterInnen	3
3.	AHV Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern	
3.1	Finanzverwalter	5
3.2	Finanzverwalter Stellvertreterin	5
3.3	Administrative SachbearbeiterInnen	5

¹⁾ BSG 152.051.

4.	Regionaler Sozialdienst der folgenden Gemeinden: Aarwangen, Bannwil, Schwarzhäusern, Thunstetten und Wynau	
4.1	Leiter Regionaler Sozialdienst	2b
4.2	Leiter StellvertreterIn Regionaler Sozialdienst	2b
4.3	Administrative SachbearbeiterInnen	2b

Legende: Vgl. Legende zum Anhang 1 der RegV:

Detailprofile:	Nr.	Bezeichnung
	2	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde
	2a	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde, kantonsweit
	2b	Regionale Sozialdienste, Gemeinden der Region
	3	Steuerbehörde einer bernischen Gemeinde
	5	Ausgleichskasse des Kantons Bern (AHV Zweigstelle)
	7	Amt für Migration und Personenstand

Antragsrecht

Art. 3 Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Aarwangen sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti jeweils für ihre Unterstellten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a Gemeindeverwalterin
- b Gemeindeverwalterin Stellvertreter

Inkrafttreten

Art. 4 ¹Diese Verordnung tritt am 1. März 2016 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES/ZPV (V GERES-ZPV) der Einwohnergemeinde Aarwangen vom 1. April 2015.

Vom Gemeinderat Aarwangen am 29. Februar 2016 beschlossen.

Gemeinderat Aarwangen



Kurt Blauenstein
Präsident



Gerda Graber
Sekretärin

Inkrafttreten

Das Inkrafttreten dieser Verordnung im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 wurde im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 3. März 2016 bekannt gemacht.

Aarwangen,

Gerda Graber
Gemeindeverwalterin